

Betreff:

Einführung der Bezahlkarte für Leistungen nach AsylbLG

Organisationseinheit:

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

18.12.2024

Adressat der Mitteilung:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)

Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)

Sachverhalt:

Der aktuelle Sachstand zur Einführung der Bezahlkarte für Leistungen nach AsylbLG stellt sich wie folgt dar:

1. Ausgangssituation

Alle Bundesländer mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern und Bayern sind Auftraggeber und Bedarfsträger für die Vergabe einer Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Bereitstellung und der Weiterentwicklung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (BGBl. 2024 I Nr. 152) wurde die Bezahlkarte als weitere Form einer möglichen Leistungsgewährung explizit in das AsylbLG aufgenommen.

Das länderübergreifende Vergabeverfahren zur Bezahlkarte endete am 25. September 2024 mit einem Zuschlag an den wirtschaftlichsten Anbieter, die secupay AG.

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport (MI) informierte die kommunalen Leistungsbehörden in einer ersten Weisung (Hinweise zur Einführung der Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Niedersachsen) am 04.11.2024 und in einer Online-Informationsveranstaltung am 13.12.2024.

Darüber hinaus hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport aktuelle Fragen zum Sachstand zur Bezahlkarte der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe am 28.11.2024 schriftlich beantwortet.

Beide Unterlagen sind als Anlagen beigefügt.

2. Vorgehen:

Aufgrund der Weisung des MI sind die Landkreise und kreisfreien Städte zur Einführung der Bezahlkarte verpflichtet.

Aus der Rahmenvereinbarung sind die Länder als Vertragspartner abrufberechtigt und damit auch die LAB NI als Landesbehörde. Darüber hinaus berechtigt das Land alle niedersächsischen Behörden, die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes (AufnG) für die Durchführung des AsylbLG in Niedersachsen zuständig sind, im Namen des Landes Niedersachsen aus dem Rahmenvertrag abzurufen. Die betreffenden Landkreise und kreisfreien Städte werden der secupay AG als abrufberechtigt benannt.

Die Ausgabe der Bezahlkarte an die Leistungsberechtigten soll zunächst über die LAB NI und in einem zweiten Schritt über die niedersächsischen kommunalen Leistungsbehörden erfolgen.

Ende Oktober 2024 hat die LAB NI erste Bezahlkarten aus dem Rahmenvertrag abgerufen. Eine Ausgabe dieser ersten Bezahlkarten an Leistungsberechtigte erfolgte ab dem

16.12.2024. Die Umstellung auf die Leistungsgewährung per Bezahlkarte in der LAB NI soll bis zum 28. Februar 2025 abgeschlossen sein.

Um eine gleichmäßige und gerechte Abrufmöglichkeit für die kommunalen Leistungsbehörden zu schaffen, wird das Nds. Ministerium für Inneres und Sport zu den Einzelheiten des Rollouts der Bezahlkarte in den kommunalen Leistungsbehörden in einem späteren Erlass, geplant für Januar 2025, Näheres ausführen. In diesem Erlass soll auch ein Zeitpunkt vorgegeben werden, zu dem die kommunalen Leistungsbehörden frühestens aus dem Rahmenvertrag abrufen können.

Die kommunalen Leistungsbehörden sollen grundsätzlich im ersten Quartal 2025 in die Lage versetzt werden, Abrufe aus dem Rahmenvertrag im Namen des Landes zu tätigen.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

- Hinweise zur Einführung der Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Niedersachsen des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 04.11.2024
- Schriftliche Beantwortung der Fragen der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe hinsichtlich des Sachstands zur Bezahlkarte durch die Landesregierung des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 28.11.2024



Nur per E-Mail

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Stadt Göttingen
Landaufnahmebehörde Niedersachsen

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
Niedersächsische Staatskanzlei

Bearbeitet von:
Frau Kordt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.91 – 12238-03-2864/2024

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6125 Hannover,
04.11.2024

Hinweise zur Einführung der Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sind Auftraggeber und Bedarfsträger für die Vergabe einer Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Bereitstellung und der Weiterentwicklung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 152).

Mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (BGBI. 2024 I Nr. 152) wurde die Bezahlkarte als weitere Form einer möglichen Leistungsgewährung explizit in das AsylbLG aufgenommen.

Das länderübergreifende Vergabeverfahren zur Bezahlkarte endete am 25. September 2024 mit einem Zuschlag an den wirtschaftlichsten Anbieter, die secupay AG.

Mit der Zuschlagsentscheidung ist ein Rahmenvertrag zwischen der secupay AG als Anbieterin des Bezahlkartensystems und den 14 am Vergabeverfahren teilnehmenden Ländern, u.a. Niedersachsen, zustande gekommen. Der Rahmenvertrag regelt innerhalb einer längerfristigen Vertragsbeziehung die Bedingungen, die für alle folgenden Einzelgeschäfte (sog. Abrufe) aus diesem Vertrag gelten.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Die vertragsführende Stelle ist die zentrale Stelle für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Rahmenvereinbarung. Diese wird zunächst für die Zeit des Rollouts beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport verortet. Danach wird die Landesaufnahmehörde Niedersachsen (LAB NI) die vertragsführende Stelle werden.

Aus der Rahmenvereinbarung sind die Länder als Vertragspartner abrufberechtigt und damit auch die LAB NI als Landesbehörde. Darüber hinaus berechtigt das Land alle niedersächsischen Behörden, die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Aufnahmegerichtes (AufnG) in der Fassung vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100 - VORIS 27100 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 300) für die Durchführung des AsylbLG in Niedersachsen zuständig sind, im Namen des Landes Niedersachsen aus dem Rahmenvertrag abzurufen. Die betreffenden Landkreise und kreisfreien Städte (im Folgenden: kommunale Leistungsbehörden) werden der secupay AG als abrufberechtigt benannt. Etwaige Gewährleistungsrechte aus dem Rahmenvertrag sind vom Land Niedersachsen selbst als Vertragspartner geltend zu machen.

Die Bezahlkarte für Asylsuchende dient als Bargeldersatz. Es handelt sich um eine guthabenbasierte Debitkarte ohne Kontobindung, bei der eine Überziehung des Guthabenbetrages ins Minus nicht möglich ist. Die Einsatzmöglichkeit der Karte wird über das allgemein verbreitete Akzeptanzsystem VISA sichergestellt. Mit Blick auf die in Deutschland nahezu flächendeckend verbreiteten Möglichkeiten bargeldlosen Bezahls können mit der Bezahlkarte grundsätzlich alle Waren zur Bedarfsdeckung bezahlt werden.

Über das Bezahlkartensystem können die Bezahlkarten administriert und per Überweisung aufgeladen werden. Das Webportal ist per URL-Abruf über den Internetbrowser zu erreichen; eine extra Soft- oder Hardware ist für die Nutzung nicht notwendig. Mit dem Erstabruf der Bezahlkarten soll das Bezahlkartensystem nach dem mit der secupay AG geschlossenen Rahmenvertrag innerhalb von vier Wochen betriebsbereit, also für die Leistungsbehörde derart eingerichtet sein, dass die bestellten Karten an die Leistungsberechtigten ausgegeben werden können.

Ziel der Einführung der Bezahlkarte in Niedersachsen ist es, durch reibungslose Verwaltungsabläufe innerhalb und zwischen den Leistungsbehörden mit einem einheitlichen Bezahlkartensystem echte Einspareffekte im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand zu erreichen.

Zur Durchführung des AsylbLG in Bezug auf die Bezahlkarte und für eine möglichst einheitliche Leistungsgewährung in der LAB NI sowie in den kreisfreien Städten und den Landkreisen **ergeht folgende Weisung:**

1. Zeitrahmen und Einzelheiten zum Rollout

Die Ausgabe der Bezahlkarte an die Leistungsberechtigten soll zunächst über die LAB NI und in einem zweiten Schritt über die niedersächsischen kommunalen Leistungsbehörden erfolgen.

Das Bezahlkartensystem wird eine Nachnutzung der in der LAB NI ausgegebenen Bezahlkarten in den jeweiligen kommunalen Leistungsbehörden ermöglichen. Die Bezahlkarte soll bei einer Verteilung in einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt vom Leistungsberechtigten mitgeführt werden, damit nach Zuweisung und Ankunft in der kommunalen Gebietskörperschaft die jeweils

zuständige Leistungsbehörde nach dem AsylbLG über die jeweiligen Karten die Leistungsansprüche befriedigen kann. Die Ausgabe der Bezahlkarten in den kommunalen Leistungsbehörden wird daher nach der Erstumstellung der bereits in den Kommunen befindlichen Leistungsberechtigten in wesentlich geringerem Umfang erfolgen, so z.B., wenn ein Leistungsberechtigter volljährig wird oder eine Bezahlkarte verloren geht.

Nach Abstimmung mit dem Dienstleister wird der erste Leistungsabruf durch das Land erfolgen. Darauf aufbauend erfolgt in Abstimmung mit dem Dienstleister die Planung für eine technische Anbindung und Schulung des Personals in den kommunalen Leistungsbehörden.

Die nachfolgenden Fristen gelten vorbehaltlich einer ausreichenden Verfügbarkeit von Bezahlkarten durch den Anbieter des Bezahlkartensystems sowie sonstiger begründeter Ausnahmefälle.

a) Einführung der Bezahlkarte in der LAB NI

Ende Oktober 2024 soll die LAB NI erste Bezahlkarten aus dem Rahmenvertrag abrufen. Eine Ausgabe erster Bezahlkarten an Leistungsberechtigte ist für Dezember 2024 vorgesehen. Die Umstellung auf die Leistungsgewährung per Bezahlkarte in der LAB NI soll bis zum 28. Februar 2025 abgeschlossen sein.

b) Einführung der Bezahlkarte in den kommunalen Leistungsbehörden

Die kommunalen Leistungsbehörden sollen von den ersten Erfahrungen der LAB NI profitieren können. Eine Anbindung der kommunalen Leistungsbehörden an das Bezahlkartensystem kann voraussichtlich parallel zueinander erfolgen. Da letztlich gleichzeitig 14 Länder gleichmäßig seitens des Anbieters bedient werden müssen, kann es aber auch zu gewissen Verzögerungen kommen. Um eine gleichmäßige und gerechte Abrufmöglichkeit für die kommunalen Leistungsbehörden zu schaffen, wird das Nds. Ministerium für Inneres und Sport zu den Einzelheiten des Rollouts der Bezahlkarte in den kommunalen Leistungsbehörden in einem späteren Erlass Näheres ausführen. Hierin wird auch ein Zeitpunkt vorgegeben, zu dem die kommunalen Leistungsbehörden frühestens aus dem Rahmenvertrag abrufen können. Die kommunalen Leistungsbehörden sollen grundsätzlich **Anfang des Jahres 2025** in die Lage versetzt werden, Abrufe aus dem Rahmenvertrag im Namen des Landes zu tätigen.

Die niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte werden sich mit einem Abrufformular, das vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport vorgegeben wird, direkt an den Anbieter des Bezahlkartensystems wenden und Abrufe aus dem Rahmenvertrag im Namen des Landes Niedersachsen tätigen können. Die kommunalen Leistungsbehörden sollen bei der Einführung der Bezahlkarte zu einem selbst gewählten Stichtag eine Umstellung der Leistungsgewährung auf die Bezahlkarte vornehmen. Die technische und organisatorische Einführung obliegt den kommunalen Leistungsbehörden im Rahmen ihrer eigenen Organisationshöheit.

Etwaige in einzelnen kommunalen Leistungsbehörden bereits eingeführte Bezahlkartensysteme eines abweichenden Anbieters sollen wegen der anzustrebenden Einheitlichkeit des Bezahlkartensystems in Niedersachsen nicht weitergeführt werden. Etwaige Kosten einer vorzeitigen Vertragsaufhebung hat die kommunale Leistungsbehörde selbst zu tragen.

2. Adressaten der Bezahlkarte

Adressaten der Bezahlkarte sollen in Niedersachsen solche Personen sein, die sich im Grundleistungsbezug nach § 3 AsylbLG befinden. Im Rahmen des Analogleistungsbezugs nach § 2 AsylbLG soll die Bezahlkarte nicht genutzt werden.

Jedem volljährigen Leistungsberechtigten ist eine eigene Bezahlkarte mit dem ihm individuell zustehenden Leistungsbetrag auszugeben, denn § 3 Absatz 5 Satz 2 AsylbLG verlangt, dass jedes volljährige Haushaltsglied über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können muss. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen, welche aufgrund der Ausgestaltung von § 3 Absatz 5 Satz 2 AsylbLG als „muss“-Regelung zwingend ist, ist nicht sichergestellt, wenn jedes Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft mit seiner Bezahlkarte auf das gesamte Guthaben der Haushaltsgemeinschaft zugreifen kann. Bei einer Haushaltsgemeinschaft muss daher sichergestellt sein, dass jedes volljährige Mitglied eigenständig über den ihm zustehenden Leistungsumfang verfügen kann. Hierzu muss den Bezahlkarten ein individueller Verfügungsrahmen in Höhe der jeweils zustehenden Leistung zugeordnet werden.

Ob eine Ausgabe der Bezahlkarte an minderjährige Leistungsberechtigte ab Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgt, steht im Ermessen der jeweiligen Leistungsbehörde. An Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres darf eine Bezahlkarte nicht ausgegeben werden. Soweit ein minderjähriger Leistungsberechtigter keine eigene Bezahlkarte erhält, ist der ihm zustehende Leistungsbetrag auf die Bezahlkarte der sorgeberechtigten Person zu buchen.

3. Leistungsgewährung in Form der Bezahlkarte und abhebbarer Bargeldbetrag

Die Form der Leistungsgewährung hat die Vorgaben des AsylbLG zu berücksichtigen.

Im gesetzlich eröffneten Rahmen sollen die entsprechenden Leistungen für den notwendigen und den notwendigen persönlichen Bedarf nach § 3 AsylbLG zukünftig durch Überweisung auf die Bezahlkarte des Leistungsberechtigten gewährt werden.

Gemessen an verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) ist bei der Leistungsgewährung in erster Linie die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums ermessenslenkend (vgl. auch BT-Drs. 20/11006, S. 102). Durch die Gewährung der Leistungen muss sichergestellt sein, dass im Einzelfall stets die nötigen Mittel für die Besteitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen (jurisPK-SGB XII 4. Aufl. / Frerichs § 3 AsylbIG Rn 138.7). Für notwendige Ausgaben zur Bedarfsdeckung, die nicht mit der Karte bezahlt werden können, wird daher die Möglichkeit von begrenzten Bargeldabhebungen mit der Karte eröffnet. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verständigen sich mit MPK-Beschluss vom 20. Juni 2024 im Sinne einer Einheitlichkeit auf einen Bargeldbetrag von 50 Euro für jede volljährige Person.

Auch in Niedersachsen werden für jede leistungsberechtigte Person 50 Euro im Monat als abhebbarer Bargeldbetrag zur Verfügung stehen.

Der Betrag von 50 Euro dient als Orientierung für eine einheitliche Handhabe und gilt, soweit dadurch notwendige Ausgaben zur Bedarfsdeckung durch die Kartenfunktion möglich sind.

Dies entbehrt nicht der Notwendigkeit der gesetzlich vorgesehenen Ermessensentscheidung durch die Leistungsbehörde im jeweiligen Einzelfall.

Eine Erhöhung des abhebbaren Bargeldbetrages bzw. eine (Teil-)Ausgabe in Bargeld kann im Einzelfall angezeigt sein, wenn die „örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen“ (BT-Drs. 20/11006, S. 101) dies zwingend erfordern.

Abhängig ist dies einerseits von der örtlich vorhandenen Akzeptanz der Kartenzahlung, insbesondere in dünn besiedelten Gebieten. Hierbei ist aber vorrangig die Möglichkeit von Online-Käufen ebenso zu berücksichtigen, wie die unter 7. und 8. vorgesehenen Möglichkeiten der Bedarfsdeckung ohne Bargeld. Örtliche Besonderheiten dürften in Niedersachsen daher in der Regel kein erhöhtes Bargelderfordernis bedingen.

Zum anderen sind auch spezielle Bedürfnisse der Leistungsempfänger zu berücksichtigen, die ausnahmsweise nachweislich nur durch Barzahlung gedeckt werden können.

Sprechen keine besonderen Umstände für eine Erhöhung, sind 50 Euro als abhebbarer Bargeldbetrag pro Person pro Monat angemessen und ausreichend.

Soweit die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte auf die Bezahlkarte der sorgeberechtigten Person gebucht werden, erhöht sich der abhebbare Barbetrag der sorgeberechtigten Person um die Höhe des Barbetrages für Minderjährige in Höhe von 50 Euro.

4. Weitere Leistungen nach dem AsylbLG

Weitere den Leistungsberechtigten über die Leistungen nach § 3 AsylbLG zustehende zusätzliche Leistungen nach AsylbLG können im gesetzlich eröffneten Rahmen ebenfalls auf die Bezahlkarte überwiesen werden (insb. Mehrbedarfe in dem nach AsylbLG eröffneten Rahmen).

So werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach § 3 Absatz 1 bis 3 AsylbLG gesondert berücksichtigt. Dies gilt auch für den Sofortzuschlag nach § 16 AsylbLG, die Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG und andere vergleichbare Leistungen.

Bei dem von der Bezahlkarte abhebbaren Bargeldbetrag handelt es sich um eine Geldleistung (vgl. BT-Drs. 20/11006, S. 101). Soweit daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, auch diese zusätzlichen Leistungen nach AsylbLG auf die Bezahlkarte zu überweisen, erhöht sich der abhebbare Bargeldbetrag (siehe hierzu unter 3.) um den für diese Leistungen in Form der Geldleistung zustehenden Betrag.

5. Grundsatz der Regelüberweisung

Die Überweisung des individuell zustehenden Leistungsbetrages nach §§ 3, 3a AsylbLG auf die Bezahlkarte soll im Regelfall monatlich erfolgen. In Einzelfällen, bei Verteilungen, freiwilliger Ausreise und ähnlichem, sind ausnahmsweise anteilige Auszahlungen vorzunehmen.

Bei einer Überweisung sind die Banklaufzeiten zu berücksichtigen, wobei die secupay AG verpflichtet ist, eine Aufladung der Bezahlkarte innerhalb von maximal zwei Werktagen durchzuführen (Regelüberweisung). Im Falle der grundsätzlichen Regelüberweisung hat die Leistungsbe-

hörde sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten fristgerecht Zugriff auf die ihnen zustehenden Leistungen haben. Auch die erste Leistungsgewährung hat grundsätzlich per Regelüberweisung zu erfolgen. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem den Leistungsberechtigten ein Zugriff auf den Guthabenbetrag möglich ist, muss die Bedarfsdeckung dennoch sichergestellt sein (z.B. durch Sachleistungen). Ad-hoc-Überweisungen sollen nur bei Bedürftigkeit oder sonstigen Ausnahmefällen, in denen der Leistungsbetrag dem Leistungsberechtigten aus zwingenden Gründen unmittelbar zur Verfügung stehen muss, erfolgen. Dies gilt dann nicht mehr, wenn im Laufe des Jahres 2025 die Entgelte, die ein Zahlungsdienstleister von Zählern und Zahlungsempfängern für die Versendung und Entgegennahme von Euro-Echtzeitüberweisungen erhebt, nicht mehr höher sind, als die Entgelte, die dieser Zahlungsdienstleister für die Versendung und Entgegennahme anderer Überweisungen der entsprechenden Art erhebt (VERORDNUNG (EU) 2024/886 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. März 2024). Ab diesem Zeitpunkt ermöglichen Echtzeitüberweisungen in allen Fällen eine sofortige Leistungsgewährung.

6. Landesseitige Vorgaben zu Einschränkungsmöglichkeiten

Die Ausgestaltung der Bezahlkarte ist durch die gesetzlichen Vorgaben sowie die vertraglichen Regelungen in wesentlichen Teilen vorgegeben und entzieht sich der Ausgestaltung durch das Land Niedersachsen. In Bezug auf die Einschränkungsmöglichkeiten besteht aber eine Gestaltungskompetenz des Landes.

Landesweit werden folgende Einschränkungen im Bezahlkartensystem vorgesehen, über die die Leistungsempfänger in angemessener Weise zu informieren sind. Änderungen durch einzelne Leistungsbehörden sind insoweit nicht möglich:

	Einschränkungsmöglichkeiten	Umsetzung
6.1	Einsatz im Ausland und Überweisungen	Der Einsatz der Karte im Ausland wird ebenso ausgeschlossen, wie Überweisungen ins Ausland und Karte-zu-Karte-Überweisungen. Zur eingeschränkten Möglichkeit von SEPA-Überweisungen und Lastschriften siehe 7.
6.2	Einschränkung/Unterbindung des Online-Einsatzes	Die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Internet mittels Bezahlkarte sollen dem Grunde nach innerhalb der EU zugelassen werden. Einzelne Waren und Dienstleistungen können landesweit als Ausnahmen gesperrt werden (Prinzip der sog. Blacklist – siehe hierzu 6.3).
6.3	Ausschluss des Einsatzes der Karte von bestimmten Handelsbranchen mittels MCC	Der Ausschluss bestimmter Handelsbranchen mittels sog. Merchant Category Codes (MCC) wird sich grundsätzlich auf die Unterbindung der Online- oder Offline-Nutzung von Money-Transfer-Services beschränken. In Betracht kommt auch eine zukünftige landesweite Sperrung von Händlern, die besonders anfällig für den Missbrauch zur Verschleierung von Geldwäsche sind. Ein Ausschluss des Einsatzes der Karte von bestimmten Handelsbranchen mittels MCC liegt nicht im Entscheidungsbereich der

		einzelnen Leistungsbehörden, sondern obliegt allein der vertrags-führenden Stelle.
6.4	Geografische Einschränkungen	Geografische Einschränkungen der Bezahlkarte auf bestimmte Postleitzahlgebiete wird es in Niedersachsen nicht geben. Die Karte ist bundesweit einsetzbar.
6.5	Bargeldverfügungen am Geldautomaten (0,65 Euro pro Abhebung)	Wegen der vielfältigen Möglichkeiten einer kostenlosen Bargeldabhebung in Einzelhandelsgeschäften sollen Abhebegebühren am Geldautomaten – soweit diese entstehen – nicht durch das Land/ die Leistungsbehörden übernommen werden. Entscheidet sich der Leistungsberechtigte bewusst für eine kostenpflichtige Möglichkeit der Bargeldabhebung hat er die entsprechenden Kosten selbst zu tragen. Die Leistungsberechtigten sind in einem Infoschreiben/Flyer über die bestehenden Möglichkeiten kostenloser Bargeldabhebungen sowie auf die kostenpflichtige Abhebung an Geldautomaten hinzuweisen.
6.6	Einsicht in den Kontostand	Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die Möglichkeit für die Leistungsbehörde, Einsicht in den Kontostand des Leistungsberechtigten zu nehmen, deaktiviert. Sollte ein Leistungsberechtigter ausdrücklich in die Einsichtnahme durch die Leistungsbehörde einwilligen, hat der Leistungsberechtigte der Leistungsbehörde seinen Kontostand aktiv mitzuteilen bzw. über sein Mobiltelefon eine Einsichtnahme zu ermöglichen.

7. Perspektivische Möglichkeit eingeschränkter SEPA-Überweisungen und Lastschriften

Zukünftig soll die secupay AG auch die eingeschränkte Möglichkeit von SEPA-Überweisungen und Lastschriften zugunsten freigeschalteter Bankverbindungen (sog. Whitelist) ermöglichen. Hierzu werden zeitnah weitere Hinweise zur Herstellung einer weitgehend einheitlichen Anwendung in Niedersachsen folgen.

8. Hinweis zur Bedarfsposition Verkehrsdienstleistungen

Im Hinblick auf die Bedarfsposition Verkehrsdienstleistungen ist bei Leistungsbehörden, bei denen im näheren räumlichen Umfeld keine Möglichkeit einer Bargeldabhebung für die Leistungsberechtigten besteht, eine Ausgabe von Fahrscheinen als Sachleistung anzudenken, um den Leistungsberechtigten ein Erreichen der nächsten Möglichkeit zur Bargeldabhebung zu ermöglichen.

Einer Lösung in Form einer generellen Vereinbarung der Leistungsbehörde mit einem Verkehrsunternehmen (z.B. Monatstickets) und in der Folge einem pauschalen Abzug des entsprechenden Betrages für das Verkehrsticket von den Leistungsberechtigten jeweils zustehenden Leistungen steht nichts entgegen, soweit sich der in Abzug gebrachte Betrag in einem angemessenen Rahmen hält.

9. Finanzierung

Das Land Niedersachsen übernimmt als Auftraggeber für die Vertragslaufzeit die durch den konkreten Leistungsabruf auf Grundlage der Rahmenvereinbarung entstehenden Kosten. Dies umfasst auch die Kosten, die durch die Einführung der Bezahlkarte in den Kommunen entstehen. Das Land trägt die Kosten:

- für das länderübergreifende Vergabeverfahren,
- für die Bereitstellung eines Bezahlkartensystems (Bereitstellungskosten),
- für die Lieferung abgerufener Bezahlkarten,
- für Transaktionskosten je Aufladung einer Bezahlkarte,
- für die weiteren Dienstleistungen, die nach dem Preisblatt als Teil des Vertrages mit der secupay AG vergütet werden, insb. auch die Dienstleistungen zur Anbindung von Fachverfahren. Eine detaillierte Aufstellung der Kosten, die vom Land übernommen werden, erfolgt in dem unter 1.b) angekündigten erweiterten Erlass.

Ausgenommen von der Finanzierung durch das Land sind etwaige Personalkosten, die in den Kommunen durch die Einführung der Bezahlkarte anfallen.

Ebenfalls ausgenommen sind Kosten für eine etwaig notwendige vorzeitige Aufhebung eines in den Kommunen abgeschlossenen Einzelvertrages mit einem Bezahlkartenanbieter (siehe hierzu unter 1.b))

Die Kostenübernahme erfolgt unabhängig von der Kostenabgeltung nach § 4 AufnG. Eine Übernahme von Kosten, die durch die Pauschale nach § 4 AufnG abgegolten werden, ist ausgeschlossen.

Die Finanzierung durch das Land geht mit Mitwirkungspflichten der Landkreise und kreisfreie Städte einher, um die Rechnungsprüfung durch das Land zu gewährleisten.

10. Geltungsdauer

Diese Weisung gilt bis auf Weiteres, spätestens bis Ende der Laufzeit der o.g. Rahmenvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Gez. Dr. Graf



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postf. 2 21, 30002 Hannover

Vorsitzender der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe
Herrn Ulrich Watermann
Niedersächsischer Landtag
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Bearbeitet von:
Frau Kordt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.91 – 12238-03-2864/2024

Durchwahl Nr. (0511) 120-
6125

Hannover
28.11.2024

Schriftliche Beantwortung der Fragen der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe hinsichtlich des Sachstands zur Bezahlkarte durch die Landesregierung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe hat in ihrer 10. Sitzung am 20. August 2024 eine mündliche Unterrichtung zum Sachstand hinsichtlich der Bezahlkarte in Bezug auf Niedersachsen durch die Landesregierung entgegengenommen.

In ihrer 11. Sitzung am 17. September 2024 hat die Kommission beschlossen, noch offene Fragen zu dieser Thematik an die Landtagsverwaltung zu übermitteln und die Landesregierung sodann um schriftliche Beantwortung der Fragen zu bitten.

Die Landesregierung beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Wird das Land an der Bargeldobergrenze von 50 € pro Person festhalten?

„Der Deutsche Städtetag hält die Obergrenze von 50 € für zu starr. Auch das Land Bremen plant, den verfügbaren Barbetrag auf 120 € festzulegen. Auch Gerichte haben (in Eilverfahren) bereits entschieden, dass eine starre Bargeldobergrenze von 50 € nicht rechtmäßig ist.“

Antwort der Landesregierung:

In Niedersachsen werden grundsätzlich 50 Euro pro leistungsberechtigter Person als von der Bezahlkarte abhebbarer Bargeldbetrag zur Verfügung stehen. Dieser Betrag soll die notwendigen Ausgaben zur Bedarfsdeckung, welche nicht mit der Karte gezahlt werden können, abdecken. Um den gesetzlichen Anforderungen Genüge zu tun, entbehrt dies aber nicht der Notwendigkeit der gesetzlich vorgesehenen Ermessensentscheidung durch die Leistungsbehörde im jeweiligen Einzelfall (hierzu siehe unter 2.). Es handelt sich in Niedersachsen daher nicht um eine starre Bargeldobergrenze.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Bei den ersten Gerichtsentscheidungen zur Bezahlkarte in den Ländern, in denen eine Bezahlkartenlösung bereits eingeführt ist, handelt sich um erst- und letztinstanzliche Beschlüsse von Sozialgerichten in Eilverfahren (einstweiliger Rechtsschutz), die nur die am Verfahren beteiligten Parteien vorläufig binden und die sich an den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls orientieren.

Das Landessozialgericht Hamburg hat hierzu beispielsweise aktuell mit Beschluss vom 17. September 2024 (Az: L 4 AY 11/24 B ER) die einstweilige Anordnung der Vorinstanz, des Sozialgerichts Hamburg aus Juli 2024 (Az: S 7 AY 410/24 ER), aufgehoben, mit der die Leistungsbehörde in Hamburg in dem konkreten Fall verpflichtet wurde, vorläufig Mehrbedarfe einer Schwangeren und eines Kleinkindes als Barbetrag zur Verfügung zu stellen. Das Landessozialgericht hat in Bezug auf den Mehrbedarf des Kleinkindes keinen ausreichenden Grund für eine entsprechende Anordnung gesehen. Die Bedarfserhöhung wegen Schwangerschaft hatte sich durch Geburt des Kindes erledigt.

2. Nach welchen Kriterien wird von wem darüber entschieden, ob im Einzelfall ein Mehrbedarf an Bargeld besteht?

Antwort der Landesregierung:

Die Entscheidung, ob der abhebbare Bargeldbetrag für den betreffenden Leistungsberechtigten im jeweiligen Einzelfall zu erhöhen ist, trifft die Leistungsbehörde im Rahmen ihres gesetzlich vorgesehenen Ermessens.

Eine Erhöhung des abhebbaren Bargeldbetrages bzw. eine (Teil-)Ausgabe in Bargeld kann im Einzelfall angezeigt sein, wenn die „örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen“ (BT-Drs. 20/11006, S. 101) dies zwingend erfordern. Hierbei sind die speziellen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen, die ausnahmsweise nachweislich nur durch Barzahlung gedeckt werden können.

Besonderheiten gelten auch für Mehr-/Sonderbedarfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dies betrifft beispielsweise die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach § 3 Absatz 4 AsylbLG, den Sofortzuschlag nach § 16 AsylbLG, die Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG und andere vergleichbare Leistungen.

3. Wie wird - insbesondere in Anbetracht des allgemeinen Personalmangels - gewährleistet, dass Anträge auf einen Mehrbedarf an Bargeld umgehend bearbeitet werden?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesaufnahmebehörde und die kommunalen Leistungsbehörden stellen im Rahmen ihrer eigenen Organisationshoheit sicher, dass entsprechende Anträge in angemessener Zeit bearbeitet werden.

4. Wird eine Gebühr erhoben, wenn mit der Bezahlkarte Geld am Geldautomaten abgehoben wird?

„Für die Auszahlung staatlicher, existenzsichernder Leistungen Gebühren zu verlangen, ist rechtswidrig. Für die behördliche Bargeldauszahlung darf schließlich auch kein Entgelt verlangt werden. In Hamburg bspw. kostet jede Abbuchung mit der Bezahlkarte zwei Euro.“

Antwort der Landesregierung:

Ja. Entgelte für Geldabhebungen am Geldautomaten (nicht ATM-Entgelte dritter Automatenbetreiber) betragen für die Kartennutzer 0,65 Euro pro Abhebung unabhängig vom Abhebebetrag (siehe Antwort zu Frage 8).

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Banken/Geldautomatenaufsteller zusätzlich zu den 0,65 Euro eine bankspezifische Gebühr für die Abhebung am Geldautomaten verlangen. Ein entsprechender Hinweis wird dann am Automaten angezeigt.

5. Wird es möglich sein, mit der Bezahlkarte Geld in Supermärkten abzuheben?

„Dies ist bspw. bei Rewe ab einem Einkaufswert von 10 € gebührenfrei möglich.“

Antwort der Landesregierung:

Ja. Eine kostenlose Bargeldabhebung bis zum genannten Limit von 50 € wird in Niedersachsen über die Auszahlung im Einzelhandel ermöglicht. Um den notwendigen Lebensbedarf zu decken, werden die Leistungsberechtigten regelmäßig im Einzelhandel einkaufen. Die meisten Händler haben nur einen geringen Mindestumsatz, um Bargeldauszahlungen zu ermöglichen. So ist es zum Teil bereits ab 10 Euro möglich, Bargeld kostenfrei zu erhalten. Kartennutzer können derzeit bei verschiedenen Händlern in über 15.000 Geschäften deutschlandweit kostenlos Bargeld abheben. Hierzu zählen aktuell folgende Einzelhändler: ALDI, dm Drogerie, EDEKA, Familia, Globus, Markant, Müller Drogerie, Netto-Markendiscount und Rossmann. VISA arbeitet zudem daran, die Händler, bei denen eine kostenlose Bargeldabhebung möglich ist, auszuweiten.

6. Wird es möglich sein, mit der Bezahlkarte im Internet einzukaufen? Wenn nein, warum nicht?

„Bislang spricht das Innenministerium lediglich davon, dass es "eine Funktion für eingeschränkte SEPA-Überweisungen bzw. -Lastschriften oder eine funktional gleichwertige Lösung im Inland geben" werde, "um wiederkehrende Zahlungen an bestimmte [...] durch eine sogenannte Whitelist zugelassene IBANs" ermöglichen werden. Anderweitige online Einkäufe bzw. Zahlungen wären demnach ausgeschlossen und die Teilnahme am E-Commerce unmöglich.“

Antwort der Landesregierung:

Die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Internet mittels Bezahlkarte wird dem Grunde nach innerhalb Deutschlands zugelassen. Der Ausschluss bestimmter Handelsbranchen mittels sog. Merchant Category Codes (MCC) wird sich grundsätzlich auf die Unterbindung der Online- oder Offline-Nutzung von Geldtransferleistungen und damit zusammenhängender Händlergruppen beschränken.

7. Sollen Einkäufe im Internet auf bestimmte Händler oder Produkte beschränkt werden bzw. gewisse Händler oder Produkte nicht mit der Bezahlkarte bezahlt werden können? Wenn ja, welche und warum?

Antwort der Landesregierung:

In Niedersachsen sollen lediglich Geldtransferleistungen und damit zusammenhängende Händlergruppen ausgeschlossen werden. Hierdurch soll ein Transfer der für die Sicherung des Lebensunterhalts in Deutschland gedachter Sozialleistungen ins Ausland verhindert werden. Ein Ausschluss weiterer Händlergruppen und Branchen ist aktuell nicht geplant. Soweit sich ein konkreter Anlass ergeben sollte, kommt eine zukünftige landesweite Sperrung von Händlern in Betracht, die besonders anfällig für den Missbrauch zur Verschleierung von Geldwäsche sind.

8. Werden die Gebühren, die den Betroffenen beim Einsatz der Bezahlkarte entstehen, erstattet?

„Konkret geht es hier bspw. um etwaige Gebühren für Bargeldabhebungen. In Hamburg bspw. kostet jede Abbuchung mit der Bezahlkarte zwei Euro. Sofern mit der Bezahlkarte Einkäufe per »E-Commerce« möglich sind, fallen dafür pro Transaktion Gebühren in Höhe von 10 bzw. 15 Cent an.“

Antwort der Landesregierung:

Nein. Wegen der vielfältigen Möglichkeiten einer kostenlosen Bargeldabhebung in Einzelhandelsgeschäften (siehe hierzu Antwort zur Frage 5) werden Abhebegebühren am Geldautomaten nicht durch

das Land bzw. die Leistungsbehörden übernommen. Die Leistungsberechtigten werden in einem Infoschreiben/Flyer über die bestehenden Möglichkeiten kostenloser Bargeldabhebungen sowie auf die kostenpflichtige Abhebung an Geldautomaten hingewiesen. Entscheidet sich der Leistungsberechtigte bewusst für eine kostenpflichtige Möglichkeit der Bargeldabhebung, hat er die entsprechenden Kosten selbst zu tragen.

Der Karteneinsatz für bargeldloses Bezahlen im Einzelhandel/Online ist für den Kartennutzer kostenfrei.

9. Nach welchen Kriterien werden die Whitelists "von Amts wegen" erstellt? Gibt es bereits (einen Entwurf für) eine Whitelist?

Antwort der Landesregierung:

Ein Entwurf für eine Whitelist liegt noch nicht vor. In Niedersachsen soll voraussichtlich ab Frühjahr 2025 die Möglichkeit zu eingeschränkten Überweisungen/Lastschriften über eine von der jeweiligen Leistungsbehörde geführte Whitelist geben. Hierbei wird über die Webanwendung zur Bezahlkarte eine Eingabemöglichkeit bestehen, über welche die Karteninhaber selbstständig Überweisungen an dritte Zahlungsempfänger eingeben und den Workflow zur Freischaltung eines Zahlungsempfängers auf der Whitelist anstoßen können.

Zu den perspektivisch geplanten eingeschränkten Überweisungs- und Lastschriftfunktionalitäten befindet sich Niedersachsen aktuell zusammen mit den anderen Ländern des Arbeitskreises zur Bezahlkarte in einzelnen Punkten in der Prüfung zur rechtssicheren und tatsächlichen Umsetzung.

10. Müssen die Karteninhaber:innen in ihrem Antrag begründen, weshalb ein Überweisungsziel auf die "Whitelist" aufgenommen werden soll oder reicht es aus, dass die Freischaltung dem Zweck der Bezahlkarte nicht widerspricht?

„Ein Zwang zur Begründung birgt die Gefahr, dass die Karteninhaber:innen persönliche und teilweise sogar intime Details aus ihrem Privatbereich offen legen müssen.“

Antwort der Landesregierung:

Siehe Antwort zu Frage 9.

11. Sofern ein Überweisungsziel nicht auf der von Amts wegen erstellten "Whitelist" steht, muss die Aufnahme auf die Whitelist jeweils im Einzelfall beantragt werden: Nach welcher Kriterien wird vom wem darüber entschieden, ob ein Überweisungsziel auf die Whitelist aufgenommen bzw. freigeschaltet wird?

Antwort der Landesregierung:

Die jeweilige Leistungsbehörde wird über die Aufnahme eines Überweisungsziels auf die Whitelist entscheiden. Im Übrigen s. Antwort zur Frage 9.

12. Wie wird gewährleistet, dass Anträge auf Freischaltung von Überweisungszielen so zeitnah bearbeitet werden, dass es nicht zu Zahlungsverzügen kommt?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesaufnahmebehörde und die kommunalen Leistungsbehörden stellen im Rahmen ihrer eigenen Organisationshoheit sicher, dass entsprechende Anträge in angemessener Zeit bearbeitet werden.

13. Werden Auslandsüberweisungen freigeschaltet, um Vertrauensanwält:innen im Herkunftsland - wie von den Ausländerbehörden gefordert - zu beauftragen und zu bezahlen?

Antwort der Landesregierung:

Nein. Der Einsatz der Karte im Ausland wird ebenso ausgeschlossen wie Überweisungen ins Ausland.

14. Wird es eine finanzielle und/oder personelle Unterstützung der Kommunen durch das Land geben?

„Insbesondere im Hinblick auf die Anträge auf einen Mehrbedarf an Bargeld und die Freischaltung von Überweisungszielen ist ein personeller Mehrbedarf in der Kommunen bei der Umsetzung der Bezahlkarte absehbar.“

Antwort der Landesregierung:

Das Land Niedersachsen übernimmt als Auftraggeber für die Vertragslaufzeit die durch den konkreten Leistungsabruft auf Grundlage der mit der Zuschlagserteilung zustande gekommenen Rahmenvereinbarung entstehenden Kosten. Obwohl eine Konnexitätsrelevanz nicht besteht, übernimmt das Land Niedersachsen hierbei auch die Kosten, die durch die Einführung der Bezahlkarte in den Kommunen entstehen. Hierzu gehören u.a. die Kosten für die Lieferung der Bezahlkarten und die Transaktionskosten je Aufladung einer Bezahlkarte. Ausgenommen von der Finanzierung durch das Land sind etwaige Personalkosten, die in den Kommunen durch die Einführung der Bezahlkarte anfallen. Ebenfalls ausgenommen sind Kosten für eine etwaig notwendige vorzeitige Aufhebung eines in den Kommunen abgeschlossenen Einzelvertrages mit einem Bezahlkartenanbieter.

Die Kommunen werden von den ersten Erfahrungen der Einführung der Bezahlkarte in der Landesaufnahmebehörde profitieren und im Prozess der Einführung seitens des Landes selbstverständlich unterstützt.

15. "Eine Sperrung der Bezahlkarte durch die Leistungsbehörde" soll "im rechtlich dafür zulässigen Bereich" möglich sein. Wer kann eine Sperrung der Bezahlkarte auf Basis welcher Rechtsgrundlage aus welchen Gründen verfügen?

Antwort der Landesregierung:

Die Leistungsbehörde kann die Bezahlkarte bei Verlust der Karte durch den Karteninhaber temporär sperren. Auch das Ent sperren der Karte durch die Leistungsbehörde funktioniert in Echtzeit, sollte der Karteninhaber die Karte wiederfinden. Die Karte ist sofort wieder in Geschäften und an Geldautomaten einsetzbar. Sollte die Karte nicht wieder auffindbar sein, kann die Leistungsbehörde eine Ersatzkarte erstellen.

Darüber hinaus kann eine Karte per Klick im Webportal dauerhaft gekündigt werden, ohne eine Ersatzkarte auszustellen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Leistungsbezug des Kartennutzers nach § 1 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz mit seiner Ausreise endet und keine Sozialleistungen mehr auf die Karte aufgeladen werden sollen.

16. Wie wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden in den Sozialämtern keinen Einblick in die Zahlungsaktivitäten der Karteninhaber:innen erhalten?

Antwort der Landesregierung:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die Möglichkeit für die Leistungsbehörde, Einsicht in den Kontostand des Leistungsberechtigten zu nehmen, von vornherein deaktiviert.

17. Menschen, die bereits ein Konto besitzen und Verträge etwa für das Handy abgeschlossen haben, riskieren das Platzen von Lastschriften und zusätzliche Bank- und Mahngebühren. Wie wird gewährleistet, dass Geflüchtete, die bereits ein Bankkonto besitzen, solche Probleme vermeiden können?

Antwort der Landesregierung:

Der Dienstleister der Bezahlkartenanwendung wird zukünftig die eingeschränkte Möglichkeit von SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften zugunsten freigeschalteter Bankverbindungen ermöglichen, die eine Leistungsbehörde auf eine sogenannte Whitelist aufgenommen hat. Dies soll insbesondere auch den Bereich Kommunikationsdienstleistungen betreffen. Im Übrigen siehe Antwort zur Frage 9.

18. Erfolgt die Auszahlung von Sozialleistungen bei Personen, die arbeiten und aufstockende Leistungen erhalten, auf die Bezahlkarte oder das Girokonto?

Antwort der Landesregierung:

Adressaten der Bezahlkarte sollen in Niedersachsen solche Personen sein, die sich im Grundleistungsbezug nach § 3 AsylbLG befinden. Weitergehende Hinweise werden hierzu in einem zweiten Erlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport an die kommunalen Leistungsbehörden enthalten sein, der die Einzelheiten der Einführung der Bezahlkarte in den niedersächsischen Kommunen regeln wird.

19. Menschen, die bereits ein Konto besitzen und Verträge etwa für das Handy abgeschlossen haben, riskieren das Platzen von Lastschriften und zusätzliche Bank- und Mahngebühren. Wie wird gewährleistet, dass Geflüchtete, die bereits ein Bankkonto besitzen, solche Probleme vermeiden können?

Antwort der Landesregierung:

Siehe Antwort zur Frage 17.

20. Was geschieht, wenn eine Person arbeitet, ihren Lebensunterhalt sichert und später wieder in den Leistungsbezug rutscht? Gibt es hier Übergangsfristen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Übergangs (Kündigung von Konten, Einzugsermächtigungen, Daueraufträgen etc.)?

Antwort der Landesregierung:

Weitergehende Hinweise zu derartigen Detailfragen werden in dem genannten zweiten Erlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport an die kommunalen Leistungsbehörden enthalten sein, der die Einzelheiten der Einführung der Bezahlkarte in den niedersächsischen Kommunen regeln wird.

21. Wird eine Rückgabe von fälschlicherweise gekaufter/mangelhafter Ware möglich sein?

„Die Arbeitsgruppe der Länder diskutierte schon im November 2023, dass die Rückgabe von gekaufter Ware nicht gegen Bargeld erfolgen dürfe. Dass eine Rückzahlung des Kaufbetrags aber jedenfalls an die Karte möglich sein muss, wurde vom Land Niedersachsen angemahnt.“

Antwort der Landesregierung:

Ja. Refunds zugunsten von Karten werden automatisiert ohne weitere manuelle Prozesse durchgeführt. Zu einem Refund kann es kommen, wenn ein Kartennutzer Ware, die er mit einer Karte bezahlt, wieder an den Händler zurückgibt. In diesem Fall bucht der Händler den Kaufbetrag direkt auf die

Karte zurück. Dazu erfasst er den Betrag, hält die Karte vor bzw. steckt die Karte in sein Kartenterminal, und bucht somit den ursprünglichen Betrag bzw. einen Teilbetrag wieder auf die Karte. Der Betrag steht dem Kartennutzer wieder zur Verfügung.

22. Wie will die niedersächsische Landesregierung eine breite Akzeptanz der Karte erreichen?

„Die Bezahlkarte ist keine Giro-Karte, sondern eine besondere Debit-Karte. Die Bezahlung mit der Karte verursacht für Einzelhändler und Dienstleister Kosten – deutlich mehr als die Zahlung mit einer Girokarte. Der Bundesverband der Verbraucherzentrale stellte fest: Bisher akzeptieren nur wenige Handelsketten die besondere Debit-Karte. Vielen, vor allem kleineren Geschäften wie Imbisse oder Bäckereien, ist die Akzeptanz der Bezahlkarte zu teuer.“

Antwort der Landesregierung:

Die Bezahlkarte ist eine guthabengeführte VISA Debitkarte, die nahezu überall akzeptiert wird (vgl. <https://www.visa.de/debit.html#3>). Darüber hinaus bieten die meisten Einzelhändler inzwischen bargeldlose Zahlungen von mehreren Kartenanbietern an. VISA befindet sich auf einem starken Wachstumskurs, so dass sich die Anzahl der Karten und Akzeptanzstellen in Deutschland seit Ende 2020 stark erhöht hat.

Teilweise besteht in kleineren Geschäften aktuell noch nicht die Möglichkeit, mit einer Debitkarte zu zahlen. Hier obliegt es jedoch den einzelnen Händlern, sich entsprechende Kartenlesegeräte zu beschaffen. Falls im Einzelfall in einem Geschäft VISA nicht akzeptiert werden sollte, hat der Leistungsberechtigte die Möglichkeit, seinen notwendigen Lebensbedarf in einem anderen Geschäft zu decken, das VISA akzeptiert. Eine ausreichende Bedarfsdeckung der Asylbegehrenden steht hierdurch nicht in Frage. In Niedersachsen wird auch der Online-Handel weitgehend zugelassen, sodass über das Internet Waren günstig beschafft werden können. Der Dienstleister arbeitet zudem bereits daran, die grundsätzliche Kartenakzeptanz in sozialen Einrichtungen wie z. B. Sozialkaufhäusern zu erhöhen.

23. Wie soll der (Miss)Erfolg der Bezahlkarte evaluiert werden?

„Das Innenministerium teilt mit, dass es ein Monitoring geben werde, um zu evaluieren, "ob es sinnvoll ist, was wir da praktizieren", wobei jedoch "natürlich nicht" überwacht werden könne, ob es Zahlungsströme ins Ausland gibt. Da die Bezahlkarte vor allem auch mit dem Argument eingeführt wird, Überweisungen in Herkunftsändern zu verhindern, scheint eine Evaluation in Bezug auf diesen Aspekt unmöglich. Dies bestärkt zugleich die grundsätzlichen Zweifel an der Einführung der Bezahlkarte.“

Antwort der Landesregierung:

Die Festlegungen für Umfang und Zeitrahmen der Evaluation sollen nach dem Anlaufen der Bezahlkarte in Niedersachsen erfolgen, da bis dahin bereits erste Praxiserfahrungen der Landesaufnahmehörde vorliegen werden, die für die Gestaltung der Evaluation genutzt werden können.

24. Wie wird damit umgegangen werden, wenn die Karte verloren geht? Wird es eine App geben, bspw. um den Kontostand einzusehen oder die Karte sperren zu lassen? Wird ein technischer, mehrsprachiger Support, auch am Wochenende zur Verfügung stehen? Werden mit der App verbundene etwaige Mehrkosten von der Sozialbehörde übernommen?

Antwort der Landesregierung:

Im Falle eines Verlusts der Karte ist der Kartennutzer gemäß den Kartennutzungsbedingungen aufgefordert, die Karte zu sperren. Dies kann er 24/7 per App, online über die Webseite der Bezahlkartenanwendung oder telefonisch erledigen. Sollte der Leistungsberechtigte seine Karte wiederfinden, kann diese Sperre jederzeit durch den Kartennutzer oder die Leistungsbehörde wieder gelöscht werden, mit dem Ergebnis, dass die Karte sofort wieder einsatzfähig ist. Sollte die Karte nicht wieder

auffindbar sein, kann die Leistungsbehörde eine Ersatzkarte erstellen. Die Erstellung und Ausgabe einer Ersatzkarte obliegt allein der Leistungsbehörde.

App-Nutzer erhalten alle Informationen zu ihrer Karte direkt in der App. Die App zeigt den Kartennutzern nach dem Log-in übersichtlich alle wichtigen Informationen, insbesondere Guthabenstand und getätigte Kartenumsätze an. Zudem ist es möglich, die Karte über die App zu sperren und auch wieder zu entsperren, sofern die Sperre zuvor über die App gesetzt wurde. Mit dem Anbieter des Bezahlkartensystems kann ebenfalls über die App schriftlich Kontakt aufgenommen werden, um Fragen und Probleme zeitnah zu klären. Mehrkosten entstehen für die Nutzung der App nicht.

Daneben steht ein Telefonsupport zur Verfügung. Der Telefonsupport beantwortet allgemeine Fragen zu Funktionen der Karte. Der Telefonsupport wird multilingual angeboten und ist zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar. Außerhalb der Geschäftszeiten wird ein multilinguales Auswahlmenü für entsprechende Informationen zur Bezahlkarte geschaltet. Zudem steht den Kartennutzern ein umfangreiches Online-Portal zur Verfügung. Die Fragen können dabei interaktiv vom einem Chatbot beantwortet werden. Darüber hinaus bietet das Online-Portal 24/7 ein umfassendes Informationsangebot.

Im Auftrage

gez. Dr. Graf